

# Allgemeine Miet-, Full-Service- und Verkaufsbedingungen der wige SOLUTIONS GmbH & Co. KG

## TEIL A.

### Mietbedingungen der wige SOLUTIONS GmbH & Co. KG

#### 1. Geltungsbereich

Die Mietbedingungen der wige SOLUTIONS GmbH & Co. KG (nachfolgend SOLUTIONS) gelten im Verhältnis zum MIETER für alle Gebrauchsüberlassungen von Gegenständen (nachfolgend Objekte).

Die Mietbedingungen gelten als Rahmenbedingungen auch für künftige Mietverträge mit demselben Mieter, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen der Mietbedingungen werden wir den Mieter unverzüglich informieren.

#### 2. Geschäftsbedingungen des MIETERS

SOLUTIONS führt sämtliche Leistungen nur zu den nachstehenden Bedingungen aus.

Unsere Mietbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Mieters die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

#### 3. Angebote

Angebote der SOLUTIONS sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Mieter Kataloge, technische Dokumentationen (zB Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns etwaige Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

Die Bestellung der Objekte durch den Mieter gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist SOLUTIONS berechtigt dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei SOLUTIONS anzunehmen.

Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Mieter erklärt werden.

#### 4. Laufzeit

Die Dauer des Mietvertrages sowie die Mietobjekte bestimmen sich nach dem zwischen MIETER und der SOLUTIONS geschlossenen Vertrag.

#### 5. Preise

Es geltend die Preise der jeweils gültigen Preisliste der SOLUTIONS, sofern nicht schriftlich im Mietvertrag andere Preise vereinbart wurden. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise in EURO zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### 6. Leistungsumfang und Lieferbedingungen

Die SOLUTIONS ist zur Überlassung eines vom MIETER genau bestimmten Gerätetyps und/oder zur Überlassung eines Mietobjektes eines bestimmten Herstellers nur dann verpflichtet, wenn dies bei Vertragsschluss von der SOLUTIONS dem MIETER schriftlich zugesichert wurde. Ohne besondere Zusage der SOLUTIONS bestimmt ein im Mietvertrag angegebener Hersteller oder Gerätetyp nur eine Geräte- und Leistungsklasse der vermieteten Gegenstände. Die SOLUTIONS ist berechtigt, gleich- oder höherwertige als im Mietvertrag benannte Objekte dem MIETER als

Vertragserfüllung zu überlassen. Gleich- oder höherwertige Geräte sind auch Objekte, die zwischenzeitlich nur unwesentlich vom Hersteller verändert wurden (Modellpflege).

Ohne abweichende Vereinbarung werden die Mietobjekte auf Kosten des MIETERS durch die SOLUTIONS angeliefert. Für die Rechtzeitigkeit der Anlieferung kommt es auf die Rechtzeitigkeit der Abfahrt unter Berücksichtigung der üblichen Fahrzeit an. Die Anlieferung der Mietobjekte zu einer genau bestimmten Uhrzeit bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Garantieerklärung der SOLUTIONS. Andernfalls wird SOLUTIONS während der üblichen Geschäftszeiten anliefern.

Eine zwischen den Parteien vereinbarte Abholung hat ebenfalls zu den üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen. Gegenteiliges bedarf ebenfalls einer schriftlichen Garantieerklärung der SOLUTIONS. Service- und Wartungsleistungen sind nur dann Inhalt des Vertrages, wenn dies schriftlich vereinbart wird. Ist SOLUTIONS mit der Durchführung von Service- und Wartungsleistungen beauftragt, können diese auch durch Dritte Firmen ausgeführt werden, ohne dass es der Zustimmung des MIETERS bedarf.

#### 7. (Nachträgliche) Änderungen

(Nachträgliche) Änderungen des Anlieferungsortes von dem im Mietvertrag bestimmten Ort bedürfen der Bestätigung der SOLUTIONS und sind vom MIETER mit genauer postalischer Adresse spätestens drei Werktage vor Anlieferung der SOLUTIONS mitzuteilen. Die durch eine Änderung entstehenden Mehrkosten gemäß aktueller Preisliste der SOLUTIONS trägt der MIETER.

#### 8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Naturereignisse, Streik, Krieg, Rohstoffknappheit, unverschuldete Betriebsbehinderungen einschließlich solcher durch Unwetter (Blitz, Hagel; Eis und Schnee, Feuer, Wasser) oder andere von der SOLUTIONS nicht zu vertretene Gründe (wie IT- Ausfall, Kabelbrand, Maschinenschaden, Unfälle, unvorhersehbarer Personalausfall) berechtigen die SOLUTIONS die Auslieferung oder Aushändigung der Objekte angemessen zu verlängern. Sollte infolge der v.g. Ereignisse ein Festhalten des MIETERS am Mietvertrag nicht zuzumuten sein, kann der MIETER von der SOLUTIONS den Verzicht auf die Durchführung des Mietvertrages verlangen, wenn der MIETER dies unverzüglich nach Kenntnis der Umstände und der Dauer der Verzögerung verlangt. In diesem Fall bestehen keine gegenseitigen Ansprüche. Im Fall von verzögerter Lieferung eines Lieferanten oder im Fall verspäteter Rückgabe der Objekte an die SOLUTIONS durch den Vormieter des MIETERS ist die SOLUTIONS berechtigt, die Anlieferungs- und Auslieferungsfristen angemessen zu verlängern, wenn keine anderen vergleichbaren Objekte der SOLUTIONS zur Verfügung stehen, dies dem MIETER schriftlich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitteilt und die Verzögerung dem MIETER zumutbar ist.

#### 9. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes im Mietvertrag vereinbart ist, sind sämtliche Leistungen wie folgt fällig: spätestens eine Woche vor Anlieferung ist eine Anzahlung in Höhe von 50% des vereinbarten Mietzinses durch den MIETER an die SOLUTIONS zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes in bar oder auf dem Konto der SOLUTIONS maßgeblich. Bei Anlieferung ist die Restsumme in Höhe von 50 % des vereinbarten Mietzinses in bar zu leisten. Die Mitarbeiter der SOLUTIONS sind inkassoberechtigt. Schecks

werden nur akzeptiert, wenn sie durch eine inländische Bank bestätigt sind. Ist die Abholung durch den MIETER ab Lager der SOLUTIONS vereinbart, ist die Restsumme vom MIETER bei Abholung fällig und zahlbar. Ohne Erfüllung der Mietzinsforderung durch den MIETER darf die SOLUTIONS die Anlieferung und / oder Aushändigung der Mietobjekte verweigern, ohne dass dies Auswirkung auf den Mietzinsanspruch der SOLUTIONS hat.

Im Falle des Verzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

#### 10. Überlassung

Bei Überlassung der Mietobjekte prüft der MIETER die Objekte und bescheinigt der SOLUTIONS in einem Übernahmeprotokoll die Vertragsgemäßheit der übernommenen Objekte. Optisch erkennbare Beschädigungen sind im Protokoll zu vermerken. Die Objekte werden soweit sie nicht an den MIETER als natürliche Person ausgehändigt werden und soweit nichts anderes vereinbart ist, nur gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des MIETERS oder einer zur Vertretung berechtigten Person an einen Vertreter oder Mitarbeiter des MIETERS ausgehändigt.

Verweigert der MIETER die Übernahme oder die Bescheinigung in einem Übernahmeprotokoll, obwohl ein erheblicher Mangel nicht vorliegt, gelten die Mietobjekte als übernommen. Die Weigerung und ihre Gründe sind ins Übernahmeprotokoll aufzunehmen.

#### 11. Mängel nach Übergabe

Treten nach Übergabe an MIETER an den Mietobjekten Funktionsstörungen oder -mängel auf, so sind diese unverzüglich der SOLUTIONS telefonisch mitzuteilen und dort eine Anweisung zu weiteren Vorgehensweise einzuholen.

Ist trotz intensiver Bemühungen bei SOLUTIONS kein Ansprechpartner erreichbar, oder besteht die berechnete Sorge, dass die geplante Veranstaltung des MIETERS durch den Ausfall / Mangel des Objektes nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden könnte, ist der MIETER berechtigt, soweit möglich, an den Mietobjekten der SOLUTIONS eine Reparatur durch eine Fachwerkstatt durchführen zu lassen, oder, sofern dies insgesamt wirtschaftlicher ist, ein anders Mietobjekt für die Dauer der mit SOLUTIONS vereinbarten Mietzeit zu beschaffen.

#### 12. Haftung

Der MIETER hat alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, Gebrauch und Erhalt des eingesetzten Equipments verbunden sind, zu beachten und die Pflege- und Gebrauchsanweisungen des Herstellers und der SOLUTIONS zu befolgen. Er haftet für alle Schäden am bereitgestellten Equipment, die während des Veranstaltungszeitraums am bereitgestellten Equipment und an dem Zubehör durch ihn oder Dritte entstehen. Die Gefahr und der Schaden des zufälligen Untergangs sowie einer zufälligen Beschädigung trägt der MIETER. Im Falle eines Totalschadens hat der MIETER den Wiederbeschaffungswert des bereitgestellten Equipments zu ersetzen. Bei Diebstahl ist ein polizeiliches Protokoll zu erstellen.

Auf Wunsch des MIETERS kann SOLUTIONS das bereitgestellte Equipment zu Gunsten des MIETERS gegen Beschädigung oder Diebstahl versichern, jedoch nicht gegen Schäden und Verlust, welche durch Fahrlässigkeit, Vorsatz oder falsche Benutzung durch den MIETER entstehen. Die Kosten der Versicherung in Höhe von 2,94% des Angebotspreises für technisches Equipment (lt. Angebot) werden dem MIETER in Rechnung gestellt.

#### 13. Haftungsbeschränkung

Soweit sich aus diesen Mietbedingungen nichts anderes ergibt, haftet SOLUTIONS bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Auf Schadensersatz haftet SOLUTIONS – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SOLUTIONS

a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der SOLUTIONS auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

#### 14. Verschlechterung, Überlassung an Dritte

Der MIETER verpflichtet sich, die Objekte und deren Zubehör pfleglich zu behandeln und sicher zu lagern. Für Verschlechterungen des Objektes, welche nicht vom üblichen Gebrauch gedeckt sind haftet der MIETER, sofern und soweit ihn ein Verschulden trifft. Der MIETER ist nicht berechtigt, die ihm überlassenen Gegenstände einem Dritten zum Gebrauche zu überlassen. In einem solchen Falle ist der Vermieter berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen und die sofortige Herausgabe des Objektes zu verlangen.

#### 15. Verspätete Rückgabe

Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der Mietsache haftet der MIETER für jeden angefangenen Tag nach Ablauf des mietvertraglich vereinbarten Rückgabetales in Höhe der vereinbarten Miete je angefangenen Tag (Nutzungsausfall). Dem Mieter bleibt es vorbehalten einen gegebenenfalls niedrigeren Schaden nachzuweisen.

Entsteht der SOLUTIONS durch die verspätete Rückgabe der Objekte nachweisbar ein Schaden, der über den Mietausfall hinausgeht, haftet der MIETER, soweit er die Verspätung zu vertreten hat. Der MIETER haftet für das Verhalten und Verschulden seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

Dem Mieter bleibt es auch für diesen Fall vorbehalten einen gegebenenfalls niedrigeren Schaden nachzuweisen.

#### 16. Aufrechnungsvoraussetzungen

Dem MIETER stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Mietsache bleiben die Gegenrechte des Mieters unberührt.

#### 17. Rechte Dritter

Der MIETER wird jede Störung des Besitzes an den Objekten der SOLUTIONS durch Dritte unverzüglich telefonisch und sodann spätestens nach 3 Werktagen schriftlich bei SOLUTIONS anzeigen. Gleiches gilt für Zwangsvollstreckungs-, Pfändungs- oder sonstige Maßnahmen Dritter, welche das Eigentum oder Besitz der SOLUTIONS stören könnten.

#### 18. Rückgabe

Die Mietobjekte sind vollständig, in sauberen sowie einwandfreien Zustand zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defekte Mietgegenstände.

SOLUTIONS behält sich eine eingehende Prüfung der Mietobjekte innerhalb von 3 Werktagen nach Rückgabe vor. Eine rügellose Entgegennahme der

Objekte bei der Rückgabe gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der Objekte.

#### 19. Schlussbestimmungen

Mit der Auftragserteilung werden diese AGB in vollem Umfang angenommen.

Für diese Mietbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Ist der Käufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Meckenheim. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu erheben.

Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine unwirksame Bestimmung ist auf Vereinbarung der Parteien durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den Interessen der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

#### TEIL B.

#### Full-Service Bedingungen der wige SOLUTIONS GmbH & Co. KG

##### 1. Geltungsbereich

Soweit wige SOLUTIONS GmbH & Co. KG (nachfolgende SOLUTIONS) zusätzlich zur Gebrauchsüberlassung von Mietobjekten auch Aufbau- und Planungsleistungen und / oder die technische Durchführung einer Veranstaltung schuldet, gelten die nachfolgende „Full-Service“ Bedingungen der SOLUTIONS. Die „Mietbedingungen“ gelten daneben sinngemäß nur, soweit die „Mietbedingungen“ nicht den „Full-Service“ Bedingungen widersprechen.

Die Full-Service Bedingungen gelten als Rahmenbedingungen auch für künftige Verträge mit demselben Auftraggeber, ohne dass SOLUTIONS in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen der Mietbedingungen wird SOLUTIONS den Auftraggeber unverzüglich informieren.

##### 2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers

SOLUTIONS führt sämtliche Leistungen nur zu den nachstehenden Bedingungen aus. Unsere Full-Service Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als SOLUTIONS ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn SOLUTIONS in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

##### 3. Angebote

Angebote der SOLUTIONS sind freibleibend und unverbindlich.

Die Beauftragung der Leistungen der SOLUTIONS durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Beauftragung nichts anderes ergibt ist die Solutions berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei der Solutions anzunehmen.

Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Ausführung der Dienstleistungen erklärt werden.

##### 4. Leistungsumfang

Der Umfang des Auftrages bestimmt sich allein nach dem Angebot der SOLUTIONS. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der SOLUTIONS.

Mehrleistungen zum Angebot sind, soweit keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, auf Grundlage der aktuellen Preisliste der SOLUTIONS zu vergüten, wenn SOLUTIONS den AG auf das Entstehen von Mehrleistungen und deren Vergütungspflicht hingewiesen hat.

##### 5. Urheberrechte an Planungsleistungen

Die Eigentums- und Urheberrechte an allen Planungsleistungen verbleiben bei der SOLUTIONS. Planungsleistungen (Arbeitsergebnisse) dürfen vom Auftraggeber nicht vervielfältigt oder elektronisch gespeichert werden, es sei denn SOLUTIONS hat dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Alle Arbeitsergebnisse sind nur für den AG bestimmt. Jede Form der Nutzung oder Weitergabe der Planungsleistungen der SOLUTIONS an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SOLUTIONS nicht gestattet. Dies gilt auch nach Abwicklung des Vertragsverhältnisses.

##### 6. Verzögerung und Unmöglichkeit der Durchführung

Ist für die Fertigstellung von Planungsleistungen oder für die Durchführung einer Veranstaltung eine bestimmte Frist oder Zeitpunkt vereinbart, gerät SOLUTIONS nur dann in Verzug, wenn der Auftraggeber fristgerecht alle von ihm zu liefernden Informationen und Fakten innerhalb der mit der SOLUTIONS vereinbarten Vorlegefristen, im Fall ohne vereinbarte Fristen ohne schuldhaftes Verzögern des Auftraggebers nach Aufforderung durch die SOLUTIONS zur Beibringung von Informationen oder Tatsachen, welche für die Planung und Durchführung notwendig sind, fristgerecht nachkommt. Verzögert sich die Planung und / oder wird die Durchführung der geplanten Veranstaltung oder wesentlicher Teile hiervon unmöglich, berührt dies die Vergütungsansprüche der SOLUTIONS nur dann, wenn die SOLUTIONS die Verzögerung oder die Unmöglichkeit der Durchführung der Veranstaltung zu vertreten hat. Sobald die SOLUTIONS begründeten Grund zur Annahme hat, daß Verzögerungen vorliegen, die eine fristgerechte Durchführung ernsthaft gefährden könnten, oder gar die Unmöglichkeit der Durchführung der Veranstaltung erkennbar ist, wird SOLUTIONS diese Erkenntnisse dem Auftraggeber schriftlich anzeigen.

Verzögert sich die Vertragsausführung um mehr als 6 Monate, ohne daß die SOLUTIONS diese Verzögerung zu vertreten hat, kann die SOLUTIONS nach Wahl des Auftraggebers eine angemessene Anpassung der vereinbarten Preise, oder die vorzeitige Beendigung des Vertrages verlangen. Im Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrages sind die durch SOLUTIONS bis dahin geleisteten Arbeiten vertragsgemäß zu vergüten.

## 7. Veranstalterverantwortung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die SOLUTIONS im Auftrag des Auftraggebers als „Dienstleister“ für die Planung und den Auf- und Abbau und ggf. die Bedienung der Veranstaltungstechnik verantwortlich. SOLUTIONS ist weder im zivilrechtlichen noch öffentlich-rechtlichen Sinne „Veranstalter“. Veranstalter ist der Auftraggeber. Diesem obliegt als Veranstalter die Einhaltung aller Genehmigungen und Vorschriften. Der Auftraggeber wird für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen rechtzeitig einholen. Soweit dies Gegenstand des Auftrages der SOLUTIONS ist, wird die SOLUTIONS den Auftraggeber insoweit unterstützen. Sollte die SOLUTIONS dennoch von Dritten in Anspruch genommen werden so hat der Auftraggeber die SOLUTIONS bei der Abwehr von entsprechenden Ansprüchen zu unterstützen und von einem daraus entstehenden etwaigen Schaden freizustellen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines etwaigen geringeren Schadens vorbehalten.

## 8. Abnahme

Soweit nur eine isolierte Planungsleistung Gegenstand eines Auftrages ist, ist diese nach der Fertigstellungsanzeige durch SOLUTIONS ohne schuldhaftes Verzögern zu prüfen und abzunehmen. Die Abnahme ist durch ein Abnahmeprotokoll zu dokumentieren und von beiden Seiten nach Durchführung der Abnahme zu unterzeichnen.

Ist der Gegenstand des Vertrages die Planungsleistung und die technische Durchführung (Lieferung, Auf- Abbau und ggf. die Bedienung Technischer Geräte) einer Veranstaltung, ist eine schriftliche Abnahme der Teilleistung „Planung“ durch den Auftraggeber nur erforderlich, wenn die SOLUTIONS dies ausdrücklich wünscht. Der Auftraggeber wird nach Aufforderung ohne schuldhaftes zögern die Pläne der SOLUTIONS prüfen und abnehmen.

Verweigert der Auftraggeber die Abnahme oder die schriftliche Protokollierung, obwohl ein erheblicher Mangel nicht vorliegt, gilt die Planungsleistung als abgenommen. Die Weigerung und ihre Gründe sind ins Abnahmeprotokoll aufzunehmen.

## 9. Vergütung von Planungsleistungen

Beauftragte Planungsleistungen der SOLUTIONS aller Art sind gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu vergüten, sofern keine abweichende schriftliche Preisvereinbarung getroffen wurde. SOLUTIONS kann fertige Teilleistungen fällig und in Rechnung stellen, falls keine abweichenden schriftlichen Zahlungsvereinbarungen getroffen wurden. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise in EURO zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## 10. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die SOLUTIONS bei der ihr obliegenden technischen Planung durch vollständige Information und frühzeitige Einbeziehung in die Koordination der Veranstaltungsplanung zu unterstützen. Dies gilt insbesondere auch für Besichtigungen des Veranstaltungsortes in der Planungsphase.

Ist auch die technische Durchführung der Veranstaltung (Anlieferung, Auf- Abbau, ggf. Bedienung der Technischen Geräte) beauftragt, wird der Auftraggeber die SOLUTIONS nach besten Kräften durch die unentgeltliche Bereitstellung von Personal und sachlichen Hilfsmitteln im dafür erforderlichen Umfang unterstützen. Im einzelnen umfasst die Unterstützung des Auftraggebers u.a. die Bereitstellung von Hubwagen und Gabelstapler zum Be- und Entladen des technischen Materials, die Bereitstellung von Park- und trockenen und

abschließbaren Lagerplätzen für Fahrzeuge und Material in unmittelbarer Nähe der Veranstaltung, die Bereitstellung von Strom und ausreichend Platz zum Aufstellen des technischen Materials und ähnliches. Alle notwendigen baulichen Maßnahmen wie z.B Brandschottungen, klimatechnische Einrichtungen, Durchbrüchen für Kabelwege etc. werden vom Auftraggeber erbracht. Zum Zeitpunkt der vereinbarten Vertragsausführung, müssen diese Maßnahmen ausgeführt sein.

Der Auftraggeber wird vor Planungsbeginn eine für die Planungsphase verantwortliche und entscheidungsbefugte Person und für den Fall der Verhinderung des Koordinators einen Stellvertreter schriftlich benennen. Dieser Koordinator soll die ggf. notwendige Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und ggf. mit dessen weiteren Dienstleistern in der Planungsphase sicherstellen. Zudem ist der benannte Koordinator uneingeschränkt bevollmächtigter Vertreter des Auftraggebers. Im Rahmen dieser Vollmacht ist der Koordinator befugt, im Namen des Auftraggebers jede Art von Änderung der geplanten Veranstaltung, einschließlich deren Absage und alle Änderungen der vertraglichen Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und der SOLUTIONS, einschließlich deren Aufhebung, zu vereinbaren.

Soll für die Durchführungsphase der Veranstaltung ein anderer Koordinator vor Ort der Ansprechpartner sein, wird der Auftraggeber spätestens 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich diesen Koordinator benennen. Erfolgt innerhalb der Frist keine Benennung einer anderen Person, gilt der für die Planung benannte Koordinator weiterhin vollumfänglich als Vertreter des Auftraggebers beauftragt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen mit allen Vollmachten ausgestatteten Koordinator vom Beginn der Anlieferung des technischen Materials bis zu dessen Verladung zum Rücktransport ständig als Ansprechpartner vor Ort zu halten. Verzögerungen, welche sich auf eine fehlende Erreichbarkeit des Koordinators vor Ort ergeben, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Ist die technische Durchführung Gegenstand des Auftrags der SOLUTIONS, gewährleistet Auftraggeber den ungehinderten Zugang aller auf Seiten der SOLUTIONS tätigen Personen zum Veranstaltungsort. Die für eine ungehinderte Möglichkeit zum Ent- und Beladen des technischen Materials von den Transportfahrzeugen benötigten Platzverhältnisse werden vom Auftraggeber in der Zeit vor, während und nach der Veranstaltung gewährleistet. Soweit es zu Verzögerungen oder Behinderungen kommt, auch aus anderen Umständen, welche nicht von SOLUTIONS zu vertreten sind, verlängert sich ein vereinbarter Termin zur Herstellung einer betriebsbereiten technischen Anlage entsprechend. SOLUTIONS ggf. entstehende Mehrkosten sind in diesen Fällen einer nicht von SOLUTIONS zu vertretenden Behinderung von Auftraggeber zu tragen. Alle Behinderungen sollen von SOLUTIONS dem vom Auftraggeber benannten verantwortlichen Koordinator vor Ort unverzüglich angezeigt werden.

## 11. Stornierung

Ist die technische Durchführung beauftragt, steht dem Auftraggeber, soweit schriftlich nichts gegenteiliges vereinbart wurde, für den Fall der Absage oder des Ausfalls der Veranstaltung ein Rücktrittsrecht zu.

Für diesen Fall verliert SOLUTIONS den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.

Stattdessen kann SOLUTIONS, soweit sie die Absage oder den Ausfall nicht zu vertreten hat eine angemessene Entschädigung verlangen.

Die Höhe der Entschädigung ergibt sich aus der folgenden Regelung:

Im Fall der Absage der Veranstaltung sind durch den Auftraggeber

- 10% der vereinbarten Vergütung bei einer Absage von mehr als 6 Monaten vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn,
  - 20% der vereinbarten Vergütung bei einer Absage von mehr als 3 bis zu 6 Monaten vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn,
  - 30% der vereinbarten Vergütung bei einer Absage von mehr als 1 bis zu 3 Monaten vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn,
  - 50% der vereinbarten Vergütung bei einer Absage von weniger als 1 Monat bis einen Werktag vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn,
  - 90% der vereinbarten Vergütung bei einer Absage von weniger als 1 Werktag vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn,
- zu zahlen.

Es bleibt dem Auftraggeber vorbehalten den Nachweis eines geringeren Schadens als in der Pauschale festgesetzt zu führen. Der SOLUTIONS steht es frei, einen höheren als den v.g. pauschalisierten Schaden gegen Nachweis geltend zu machen.

#### 12. Haftungsausschluss; besondere Umstände

Höhere Gewalt, Naturereignisse, Streik, Krieg, Rohstoffknappheit, unverschuldete Betriebsbehinderungen einschließlich solcher durch Unwetter (Blitz, Hagel; Eis und Schnee, Feuer, Wasser) oder andere von der SOLUTIONS nicht zu vertretene Gründe (wie IT- Ausfall, Kabelbrand, Maschinenschaden, Unfälle, unvorhersehbarer Personalausfall) berechtigten die SOLUTIONS die Auslieferung Objekte angemessen zu verlängern. Sollte infolge der v.g. Ereignisse dem Auftraggeber ein Festhalten des am Vertrag nicht zuzumuten sein, kann der Auftraggeber von der SOLUTIONS den Verzicht auf die (weitere) Durchführung des Vertrages verlangen, wenn der Auftraggeber dies unverzüglich nach Kenntnis der Umstände und der Dauer der Verzögerung verlangt. In diesem Fall bestehen keine gegenseitigen Ansprüche für die Zeit ab Zugang der Erklärung des Auftraggebers bei der SOLUTIONS. Die von der SOLUTIONS bis dahin erbrachten (Teil-) Leistungen sind angemessen auf Basis der vereinbarten Preise und der erbrachten (Teil-) Leistungen zu vergüten.

#### 13. Aufrechnungsvoraussetzungen

Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

#### 14. Schussbestimmungen

Mit der Auftragserteilung werden diese AGB in vollem Umfang angenommen.

Für diese Mietbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Ist der Käufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Meckenheim. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu erheben.

Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine unwirksame Bestimmung ist auf Vereinbarung der Parteien durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den Interessen der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

### TEIL C. Verkaufsbedingungen (AVB) der wige SOLUTIONS GmbH & Co. KG

#### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle mit der wige SOLUTIONS GmbH & Co. KG (im folgenden Solutions genannt) abgeschlossenen Kaufverträge. Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob die SOLUTIONS die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass SOLUTIONS in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen der AVB wird SOLUTIONS den Käufer in diesem Fall unverzüglich informieren.

Die AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als SOLUTIONS ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn SOLUTIONS in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (zB Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

#### 2. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (zB Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns etwaige Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

Die Annahme kann entweder schriftlich (zB durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

### 3. Lieferfrist und Lieferverzug

Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca 2-4 Wochen ab Vertragsschluss.

Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

Die Rechte des Käufers gemäß Ziffer 8 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (zB aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

### 4. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

Die Lieferung erfolgt frei Haus ab Lager Meckenheim ab einem Nettowarenwert von 1000 €, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz

des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

### 5. Preise und Zahlungsbedingungen

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl gesetzlicher Umsatzsteuer.

Beim Versendungskauf (Ziffer 4) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers; ausgenommen sind Paletten.

Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw Abnahme der Ware. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 1000 EUR sind wir jedoch berechtigt, eine Anzahlung iHv einem Drittel des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung.

Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem Ziffer 7 dieser AVB unberührt.

Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (zB durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

### 6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die obig genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## 7. Mängelansprüche des Käufers

Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem §§ 478, 479 BGB).

Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden.

Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs 1 S 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers

oder sonstiger Dritter (zB Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Käufer als Nacherfüllung zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Erklärt sich der Käufer nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, so können wir ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Käufer die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf uns über.

Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

In dringenden Fällen, zB bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur

nach Maßgabe von Ziffer 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

## 8. Sonstige Haftung

Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die sich aus Abs 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## 9. Verjährung

Abweichend von § 438 Abs 1 Nr 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs 1 Nr 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs 1 Nr 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziffer 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 10. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem Ziffer 6 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit

danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

Ist der Käufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Meckenheim. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine unwirksame Bestimmung ist auf Vereinbarung der Parteien durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den Interessen der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.